



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 18. OKTOBER 2024

NR. 42

SEITEN 1301 – 1338



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 1301 Verfügung
- 1308 Verfügung über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der landwirtschaftlichen Nutzflächen Ursern («LN-Flächen»), Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp
- 1311 Verfügungen
Administrativmassnahmen
Volkswirtschaftsdirektion
- 1313 Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügungen
Abteilung Migration

1314 **Eigentumsübertragungen**

1323 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1327 Auflage- und Einspracheverfahren
- 1331 Bauplanaufgaben
- 1332 Rodungsgesuch

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 1333 Aufforderung zur Stellungnahme
Schlichtungsbehörde Uri
- 1334 Aufforderung zur Abholung

Schuldbetreibungen

- 1334 Weitere Bekanntmachung

Rechtsauskunft

- 1335 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Korporationen

- 1336 Reglement über den Inhalt der Statuten von Alpgenossenschaften

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1921 Ex. (WEMF 2024)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserterate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügung

Besondere Nachjagd auf Hirschwild 2024

Gestützt auf Artikel 18 und Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben a und c Jagdverordnung (KJSV; RB 40.3111), gestützt auf die Verfügung SID «Jagdzeiten 2024/2025» vom 31. Mai 2024 und die Verfügung SID «Jagdplanung 2024» vom 31. Mai 2024 und aufgrund nachfolgender Bilanz der Jagdstrecke der Hochwildjagd 2024:

Region	Zählgebiet	Abschussplanung/Jagdstrecke			
		Total	Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere	Hirschstier 2-jährig und älter	Hirschkuh 2-jährig und älter
I	Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*				
	Richtzahl	80	42	18	20
	Abschusszahlen ord. Jagd	58	30	15	13
	Differenz	-22	-12	-3	-7

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 1:

- 46 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 28 (Bilanz -18)

	Total	Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere	Hirschstier 2-jährig und älter	Hirschkuh 2-jährig und älter
II	Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*			
	Richtzahl	134	66	32
	Abschusszahlen ord. Jagd	74	34	23
	Differenz	-60	-32	-9

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 2:

- 73 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 38 (Bilanz -35)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und älter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
III Erstfeld, Silenen, Gurnellen, Wassen, Göschenen*				
Richtzahl	190	82	49	59
Abschusszahlen ord. Jagd	102	47	42	13
<i>Differenz</i>	-88	-35	-7	-46

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 3:

■ 109 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 34 (Bilanz -75)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und älter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
IV Andermatt, Hospental, Realp*				
Richtzahl	52	18	20	14
Abschusszahlen ord. Jagd	30	13	13	4
<i>Differenz</i>	-22	-5	-7	-10

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 4:

■ 26 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 9 (Bilanz -17)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und älter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
Total Region I-IV				
Richtzahl	456	208	119	129
Abschusszahlen ord. Jagd	264	124	93	47
<i>Differenz</i>	-192	-84	-26	-82

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Für die Region I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen), Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden), Region III (Erstfeld, Silenen, Gurnellen, Wassen, Göschenen) und Re-

gion IV (Andermatt, Hospental, Realp) wird eine besondere Nachjagd auf Hirschwild durchgeführt. Es gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Die Nachjagd richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd gemäss kantonaler Jagdverordnung, den Jagdbetriebsvorschriften 2024 und gemäss den Verfügungen über die Jagdzeiten 2024 und über die Jagdplanung 2024.
- b) Bis auf Widerruf mit SMS-Mitteilung bleibt die Regionenwahl verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der bei der Patentanmeldung gewählten Region die Nachjagd betreiben.
- c) Der Abschuss von Hirschwild ist nur in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und nur mit der Kugel gestattet.
- d) Der Jäger darf morgens bis 8.30 Uhr und nachmittags ab 14.00 Uhr auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen. Dabei ist das Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte deutlich zu kennzeichnen.
- e) Der Nachjagdbeginn kann je nach Region verschieden sein und wird am Vortag des Nachjagdbeginns jeder Region mit SMS-Mitteilung bekannt gegeben. Der Nachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 2. November 2024 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Im Sinne einer effizienten Jagd kann jedoch die Nachjagd zwischenzeitlich je nach Region unterbrochen und später wieder aufgenommen werden. Die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd werden per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
- f) Zur Nachjagd auf Hirschwild berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd.
- g) Die partiellen eidgenössischen Bannggebiete 1.2 (Partielles Bannggebiet Urirotstock) und 1.4 (Partielles Bannggebiet Fellital) sind für die Nachjagd geöffnet.
- h) Das kantonale Bannggebiet 4.1 (Urserntal – St. Annaberg – Gurschen) ist für die Nachjagd geöffnet.
- i) Ein Teilgebiet des kantonalen Bannggebietes 2.1 (Alpen – Riemenstalden) ist für die Nachjagd geöffnet.
- k) Zwei Teilgebiete des kantonalen Bannggebietes 2.4 (Oberalp – Brunnital – Schächental) sind für die Nachjagd geöffnet.
- l) Ein Teilgebiet des kantonalen Bannggebietes 2.7 (Alp Gnof – Maderanertal) ist für die Nachjagd geöffnet.
- m) Regulierung in eidgenössischen und kantonalen Jagdbannggebieten: Jägerinnen und Jäger, die in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbannggebieten während den vorgesehenen Jagdtagen jagen wollen, müssen sich spätestens bis 18.00 Uhr des Vortages beim zuständigen Wildhutorgan per Whatsapp oder SMS melden.

- n) Für das jagdbare Hirschwild wird eine Abschussgebühr von Fr. 2.– pro kg Gesamtgewicht erhoben.
 - o) Jeder erlegte Hirsch ist in die Abschusskarte einzutragen. Ist die Abschusskarte voll, kann bei der Standeskanzlei oder bei der Wildhut eine zweite Abschusskarte bezogen werden.
 - p) Das Mitführen und Jagenlassen von Hunden ist verboten.
 - q) Jedes erlegte Stück Hirschwild ist gemäss Artikel 30 der geltenden Jagdbetriebsvorschriften dem gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher bis spätestens 19.30 Uhr vorzuweisen.
 - r) Aus Sicherheitsgründen ist auf Treibjagden sowie in den für die Jagd geöffneten eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten für Jagende und Treiber das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern gemäss Art. 12a der Jagdbetriebsvorschriften obligatorisch.
 - s) Bei winterlichen Verhältnissen mit entsprechenden Schneehöhen kann pro Region eine Höhenlimite definiert werden, ab welcher die Hirschnachjagd aus Sicherheits- und Tierschutzgründen nicht mehr erlaubt ist. Dieser Vorbehalt (resp. diese Höhenlimite) wird per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - t) In allen Wildruhezonen und partiellen eidg. Jagdbanngebieten darf spätestens ab 1. Dezember 2024 (oder nach dem Vorliegen einer geschlossenen Schneedecke) die Hirschnachjagd nicht ausgeübt werden.
 - u) Der Aufenthalt mit Waffen in den eidg. und kant. Jagdbanngebieten ist erst an Jagdtagen erlaubt.
 - v) In eidg. und kant. Jagdbanngebieten dürfen keine jagdlichen Einrichtungen wie z.B. Hochsitze erstellt und benützt werden.
2. Für die Region I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 18 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Das Kalb ist vor der Kuh zu erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das partielle eidg. Bannggebiet Urirotstock ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Bannggebietes Urirotstock ist im Anhang 1 Ziffer 1.2 der Jagdbetriebsvorschriften 2024, Seite 36 f. der Dokumentation für die Jagd 2024/2025 umschrieben.

- e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
- Für Hirschtiere Fr. 10.–/kg
- Das Geweih wird konfisziert.
3. Für die Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 35 Hirsche (Kuh, weibliches Kalb, Schmaltier) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Das Kalb ist vor der Kuh zu erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - c) Die Hirschtiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngbietes 2.1 (Alpen – Riemenstalden) ist für die Nachjagd geöffnet.
Grenzbeschreibung des für die Nachjagd offenen Gebietes:
Von Alpen dem markierten Wanderweg entlang bis unter die Querung der Transportseilbahn, welche auf die Alp Rotenbalm führt. Entlang der Seillinie bis unter die Felswand des Dibistockes (gelbe Markierung). Am Fuss der Felswand Richtung Holzegg, von dort in südwestlicher Richtung bis zum Geröllgraben (Höhe 1700 m ü. M.). Der Höhenkote 1700 m ü. M. südwestlich folgend bis zum Weg, welcher auf die Alp Ebnet führt. Dem Weg entlang zur Alphütte. Von der Alphütte abwärts in nordwestlicher Richtung zum markanten Felsband (gelbe Markierung), unterhalb diesem bis zur Geländekante anfangs des Fichtenbestandes (gelbe Markierung). Von dort in gerader Linie hinunter zur Bergerankerung des Transportkabels auf der Kuppe am Wanderweg. Von hier absteigend in nordwestlicher Richtung am Fusse östlich des Felsens bis zur Banngbietsgrenze Punkt 1462 m ü. M. beim «Sunnigegg».
 - e) Zwei Teilgebiete des kantonalen Banngbietes 2.4 (Oberalp – Brunnital – Schächental) sind für die Nachjagd geöffnet.
Grenzbeschreibung des ersten für die Nachjagd offenen Gebietes:
Von der Mündung des Rütitalen in den Hinter Schächen, dem Rütital entlang aufwärts bis zum Wanderweg, welcher von Wannelen her kommt. Dem Weg entlang abwärts nach Trogen (Vorder Boden). Von dort entlang der Strasse bis zum Hinter Boden. Der Strasse entlang abwärts bis zur Querung des Lisslerenbachs, diesem aufwärts bis zur Höhenkote 1800 m ü. M, entlang dieser Kote unter den Felsen des Stöcklis bis zum Weg Richtung Ober-

lammerbach. Dem Weg abwärts bis auf die Höhenkote 1 700 m ü. M., entlang dieser Kote über den Lammerbach – Distlengruben – Vorder-/Hinter-Rüchi bis zum Bach (Banngbietsgrenze). Der gelb/roten Markierung entlang bis zum Ursprung.

Grenzbeschreibung des zweiten für die Nachjagd offenen Gebietes:

Von Wannelen aus der bestehenden Banngbietsgrenze entlang durch den Ofenwald nach Nideralp, weiter dem Wanderweg entlang über den Hertitritt bis zur Querung des Baches. Dem Bach entlang aufwärts bis zur Wanderwegbrücke vor dem Seeli in Oberalp. Dem Wanderweg Richtung Hütten in Oberalp folgend. Von dort aus der Alperschliessungsstrasse Richtung Oberboden / Melkgäden. Oberhalb der markanten Grube nordwestlich der Strasse (bei den grossen Steinen) der Geländekuppe (gelbe Markierung) folgend bis zu den Erlenstauden. Den Erlenstauden folgend hinunter bis auf Höhe 1 900 m ü. M. (gelbe Markierung). Der Höhenlinie 1 900 m ü. M. entlang durch die Erlenstauden bis ins Hängifeld (gelbe Markierung). Der Markierung in gerader Linie entlang abwärts bis zur Stelli bei den Melkgäden. Von dort aus gerade hinunter bis zur Alperschliessungsstrasse, die von Wannelen her kommt. Dieser Alperschliessungsstrasse entlang bis nach Wannelen zum Ursprung.

- f) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
- Für Hirschstiere Fr. 10.–/kg
- Das Geweih wird konfisziert.
4. Für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurnellen, Wassen, Göschenen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 75 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Das Kalb ist vor der Kuh zu erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das partielle eidg. Banngbiet Fellital ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngbietes Fellital ist im Anhang 1, Ziffer 1.4 der Jagdbetriebsvorschriften 2024, Seite 37 der Dokumentation für die Jagd 2024/2025 umschrieben.
 - e) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngbietes 2.7 (Alp Gnof – Maderanertal) ist für die Nachjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Nachjagd offenen Gebietes:

Vom Golzersteg über den Chärstelenbach, diesem entlang aufwärts bis zur Balmenschachen-Brücke, von dort 150 Meter in nördliche Richtung via Strasse direkt zum Schisstalbach (Brückli), dem Schisstalbach entlang aufwärts bis zum Hüttenweg der Windgällenhütte, von dort in westliche Richtung dem Hüttenweg abwärts bis zum Schissenegg, von dort dem Fussweg entlang Richtung Golzern bis zu den Nossplatten, von dort durch die Chiächäle in direkter Richtung auf den Golzersteg.

- f) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kgDas Geweih wird konfisziert.
5. Für die Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) gelten folgende besonderen Vorschriften:
 - a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 17 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Das Kalb ist vor der Kuh zu erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das kantonale Banngebiet Urserental – St. Annaberg – Gurschen ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des Banngebietes ist im Anhang 1, Ziffer 4.1 der Jagdbetriebsvorschriften 2024, Seite 44 der Dokumentation für die Jagd 2024/2025 umschrieben.
 - e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kgDas Geweih wird konfisziert.
6. Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen diese Verfügung richtet sich - wo nicht besondere Strafnormen von Bundesgesetz und Jagdverordnung anzuwenden sind – nach Art. 44 der Jagdverordnung.
7. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Altdorf, 18. Oktober 2024

Sicherheitsdirektion Uri
Céline Huber, Regierungsrätin

Verfügung über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der landwirtschaftlichen Nutzflächen Ursern («LN-Flächen»), Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp

Die Sicherheitsdirektion, gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 9^{bis} der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c^{bis} der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KSJV; RB 40.3111), zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt: Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche «Schmidigen» im Grenzgebiet der Gemeinden Hospental und Realp wurden neun Schafe durch einen Wolf angegriffen und getötet (fünf wurden direkt getötet; vier waren so stark verletzt, dass sie nach Rücksprache mit dem kantonstierärztlichen Dienst durch den Wildhüter notgetötet werden mussten). Die Wildhut hat die Schäden am 9. Oktober 2024 vor Ort aufgenommen und konnte diese eindeutig einem Wolf zuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Risse in den frühen Morgenstunden vom 9. Oktober 2024 stattfanden.
2. Der Wolf ist ein geschütztes Tier (Art. 2 Bst. b, Art. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 JSG). Gemäss Anhang II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455) ist er eine besonders geschützte Tierart im Sinne von Artikel 6 der Berner Konvention. Zudem hat die Schweiz zur Tierart Wolf keinen Vorbehalt im Sinne von Artikel 22 der Berner Konvention angebracht. Der Bundesrat hat in der Jagdverordnung die Regulierung von Wölfen und die Massnahmen gegen einzelne Wölfe geregelt.
3. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 JSG jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe c JSV vor, wenn in seinem Streifgebiet mindestens sechs Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
4. In Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz werden nur Tiere dem sogenannten Abschusskontingent angerechnet, die mit den zumutbaren Schutzmassnahmen vor Übergriffen durch Grossraubtiere geschützt wurden oder die als nicht zumutbar schützbar beurteilt wurden. Im vorliegenden Fall ist die Situation wie folgt: Die landwirtschaftliche Nutzfläche Schmidigen ist zumutbar schützbar und war durch ein elektrifiziertes Weidenetz geschützt. Das Amt für Landwirt-

schaft bestätigt schriftlich diese Situation. Die neun vorgefallenen Risse sind demnach dem sogenannten Abschusskontingent anzurechnen.

5. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist in diesem Fall eindeutig und durch die Wildhut dokumentiert. Für die im Sachverhalt genannten Schadensfälle liegen Protokolle der kantonalen Wildhut vor. Insgesamt wurden auf der LN-Fläche neun Risse an Nutztieren durch einen Wolf dokumentiert. Damit kommt die Schadensschwelle von sechs gerissenen Nutztieren (Kleinvieh) im Sinne von Artikel 9^{bis} Absatz 2 Buchstabe c JSV zum Tragen.
6. Im Gebiet Ursern wurden im Jahr 2024 bisher zwei männliche Wölfe genetisch nachgewiesen:
M 451, der nach 16 Rissen an Ziegen aufgrund der Abschussverfügung vom 24. Juni 2024 am 27. Juni 2024 erlegt wurde, und M 422, der am 30. Juni 2024 auf der Alp Deieren, Gemeinde Realp, Schafe gerissen hatte.
Zudem ereigneten sich im Jahr 2024 nach dem Abschuss des Wolfs M 451 vom 27. Juni 2024 auf verschiedenen Alpen im Urserntal insgesamt 79 Wolfsrisse an Nutztieren.
Im gesamten Gebiet von Ursern wurden bis anhin weder Wolfpaare noch Wolfsrudel beobachtet, und es gab keinerlei Hinweise auf die Präsenz von Wolfsrudel.
7. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tiers muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9bis Abs. 6 JSV).
8. Als Abschussperimeter gilt das Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfs im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Urserntal (Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp).
9. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Da vorliegend die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, ist der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs durch den Kanton anzuordnen, und es sind die kantonalen Organe der Jagdaufsicht und allenfalls speziell bezeichnete Jagdberechtigte mit diesem Abschuss zu beauftragen. Hierzu ist die Sicherheitsdirektion zuständig (Art. 38 Abs. 3 Bst. cbis KJSV).
10. Grundsätzlich kommt einer Beschwerde gegen eine Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch aus wichtigen Gründen von der verfügenden Instanz entzogen werden (Art. 50 Abs. 1 Verordnung über die Verwaltungspflege, VRPV; RB 2.2345). Um die zukünftigen Schäden, verursacht

durch den schadenstiftenden Wolf, zu minimieren, sind die Abschussbemühungen unverzüglich an die Hand zu nehmen. Es liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 VRPV vor.

11. Bei der Anordnung von Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, handelt es sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Gegen entsprechende Verfügungen der kantonalen Behörden steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, grundsätzlich das Beschwerderecht zu (Art. 12 Bst. b NHG). Die Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt BAFU direkt eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

und verfügt:

1. Zur Verhütung weiterer Schäden wird der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs im Abschussperimeter gemäss Erwägung 8 verfügt.
2. Für den Vollzug ist die Abteilung Jagd des Amtes für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jäger beauftragt.
3. Die Anordnung des Abschusses und der Auftrag an die kantonalen Organe der Wildhut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt befristet auf 60 Tage, respektive so lange, bis keine Nutztiere auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Abschussperimeter mehr weiden.
4. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Diese Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt eröffnet und im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.¹
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Altdorf, 11. Oktober 2024

Sicherheitsdirektion Uri
Céline Huber, Regierungsrätin

¹ Sie wurde dringlich veröffentlicht am 11. Oktober 2024 über das Internet.

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Alketbi Khalid Saeed Ali, geboren am 27. August 2001, von Vereinigte Arabische Emirate, letzte bekannte Adresse AE-Shrajik, Shrajik 10, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 18. Oktober 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Bermejo Pastor Alejandro, geboren am 11. Mai 1979, von Deutschland, letzte bekannte Adresse DE-42555 Velbert, Bonsfelder Strasse 25, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 18. Oktober 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Esposito Massimo, geboren am 5. Januar 1965, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-21052 Busto Arsizio, Corso 20 Settembre 12, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 18. Oktober 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Gallo Giangiacomo, geboren am 2. Mai 1993, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-00195 Roma, Via Bu'Meliana 7, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 18. Oktober 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Hoti Alfonc, geboren am 30. Dezember 1991, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-26866 Castiraga, Vicolo Priv. Enrico Fermi Nr. 5, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 18. Oktober 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Schultz Randy Lee, geboren am 2. März 1971, von USA, letzte bekannte Adresse DE-107686 Mackenbach, Schwedelbacherstrasse 13, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 18. Oktober 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügungen Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Walquiria Samaria Da Silva Barros, geboren am 14. Oktober 1993, Brasilien, letzte bekannte Adresse Gotthardstrasse 91, 6474 Amsteg, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung zu erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 18. Oktober 2024

Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Hélder Monteiro Ferreira, geboren am 2. Juni 1975, Portugal, letzte bekannte Adresse, Gotthardstrasse 68, 6472 Erstfeld, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung zu erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 18. Oktober 2024

Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Wuyts Dylan, geboren am 7. September 1992, Belgien, *alias* Wuyts Dylan, geboren am 18. September 1992, Belgien, letzte bekannte Adresse c/o Hotel Frohsinn, Gotthardstrasse 84, 6472 Erstfeld, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, eine Verfügung zu erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 18. Oktober 2024

Abteilung Migration

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1297.1201, 402 m², Plan Nr. 33, Feldli, Gebäude Vers.Nr. 1107, Seedorferstrasse 46f (280 m² von 297 m²), übrige befestigte Flächen (122 m²)

Veräusserer:

Schuler-Arndt Markus Peter und Manuela Hedwig, Attinghauserstrasse 11a, 6460 Altdorf

Erwerberin:

BraRo Immo GmbH, Gandstrasse 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Januar 2000

Altdorf

Parzelle von 26 m², ab Grundstück Nr.: 1589.1201, Plan Nr. 33, Feldli, Gebäude Vers. Nr. 1106, Seedorferstrasse 46e, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 2390.1201, Plan Nr. 33, Feldli, Gebäude Vers.Nr. 1107, Seedorferstrasse 46f, Gebäude Vers.Nr. 2814, Seedorferstrasse 48c, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Triulzi Natursteine GmbH, Seedorferstrasse 46, 6460 Altdorf

Erwerberin:

BraRo Immo GmbH, Gandstrasse 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

8. Juni 1995

Altdorf

Grundstück Nr.: 2138.1201, 728 m², Plan Nr. 61, Unter Eggberg, Gebäude Vers.Nr. 421, Eggberge 110 (61 m²), Gartenanlage (667 m²)

Veräusserer:

Erben des Schürch Johann Friedrich

Erwerberin:

Schürch-Zimmermann Angela Louisa, Höhenstrasse 34, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. November 2023

Grundstück Nr.: S2154.1201, Sonderrecht am Bastelraum Nr. 1.8 im UG, Haus 1, ²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1363.1201; Grundstück Nr.: S2167.1201, Sonderrecht an der 4¹/₂-Zimmer-Wohnung Nr. 4.3 im OG rechts, Keller Nr. 4.3 im UG, Haus 4, ⁴⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1363.1201; Grundstück Nr.: M3277.1201, Autoabstellplatz Nr. 21, ¹/₂₅ Miteigentum an Nr. S2173.1201

Veräusserer:

Erben des Schürch Johann Friedrich

Erwerber:

Schürch Patrik Martin, Mühlegasse 2, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. November 2023

Altdorf

Grundstück Nr.: 2246.1201, 28 m², Plan Nr. 34, Wegmatt, Gebäude Vers.Nr. 2527 (18 m² von 72 m²), Strasse, Weg (10 m²); Grundstück Nr.: 2304.1201, 202 m², Plan Nr. 34, Wegmatt, Gebäude Vers.Nr. 2526, Spitalstrasse 10c (80 m²), Gartenanlage (102 m²), übrige befestigte Flächen (20 m²)

Veräusserer:

Bucher Christoph Amerigo, Schirmerstrasse 1, 6004 Luzern

Erwerber:

Marcacci Morena Silvia und Gerig Patrick, Steinmattstrasse 39, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Dezember 2011

Altdorf

Grundstück Nr.: M6744.1201, Autoeinstellplatz Nr. 73, $\frac{3}{431}$ Miteigentum an Nr. 2939.1201

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Stanojevic Slaviša und Marina, Fabrikstrasse 24, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. Oktober 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4293.1202, Sonderrecht an Studio Mezzanine im 3. Obergeschoss (Wohnung 3.OG-2), $\frac{373.15}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1212.1202

Veräusserin:

Henss Sarah Andrea, Rousseustrasse 48, 8037 Zürich

Erwerberin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Dezember 2023

Andermatt

Grundstück Nr.: S4352.1202, Sonderrecht an der Wohnung 3.OG-5 im 3. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{298.15}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Henss Sarah Andrea, Rousseustrasse 48, 8037 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4353.1202, Sonderrecht an der Wohnung 4.OG-1 im 4. Obergeschoss und Nebenraum, ^{301.17/10000} Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Capriotti Decio Joseph Anthony, Brandschenkestrasse 177, 8002 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Attinghausen

Grundstück Nr.: 50.1203, 502 m², Plan Nr. 3, Mühlestatt, Gebäude Vers.Nr. 164, Feldstrasse 34 (126 m²), Gartenanlage (280 m²), übrige befestigte Flächen (85 m²), Acker, Wiese, Weide (11 m²)

Veräusserer:

Infanger-Furrer Beat Paul und Judith, Spalten 2, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Infanger Jonas Adrian, Schulhausweg 7, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. November 2021

Grundstück Nr.: 50.1203, 502 m², Plan Nr. 3, Mühlestatt, Gebäude Vers.Nr. 164, Feldstrasse 34 (126 m²), Gartenanlage (280 m²), übrige befestigte Flächen (85 m²), Acker, Wiese, Weide (11 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Infanger Jonas Adrian, Schulhausweg 7, 6468 Attinghausen

Erwerberin:

Infanger-Kempf Claudia, Schulhausweg 7, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Oktober 2024

Bürglen

Grundstück Nr.: 453.1205, 1 255 m², Plan Nr. 65, Muosermatte, Gebäude Vers.Nr. 143 (8 m²), Gebäude Vers.Nr. 856, Görimätteli (79 m²), Gebäude Vers.Nr. 857 (50 m²), Acker, Wiese, Weide (817 m²), übrige befestigte Flächen (191 m²), Gartenanlage (107 m²), übrige bestockte Flächen (3 m²)

Veräusserer:

Bunsch Anton Albin, Görimätteli, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Bunschli Silvia Erika, Rynächtstrasse 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. April 1986

Bürglen

Grundstück Nr.: 665.1205, 605 m², Plan Nr. 53, Löwenmatt, Gebäude Vers.Nr. 2233, Löwenmattweg 37 (150 m²), Gartenanlage (317 m²), übrige befestigte Flächen (138 m²)

Veräusserer:

Spitzer Beat Josef und Feser Spitzer Susanne, Löwenmattweg 37, 6460 Altdorf

Erwerber:

Spitzer Fabiana Caroline, Löwenmattweg 37, 6460 Altdorf;

Spitzer Claudio Raffaele, Löwenmattweg 37, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Juni 2011

Grundstück Nr.: 1235.1205, 3713 m², Plan Nr. 29, Ober Holzer, Gebäude Vers.Nr. 1503, Holzer (70 m²), Acker, Wiese, Weide (2334 m²), geschlossener Wald (650 m²), Gartenanlage (538 m²), Strasse, Weg (121 m²)

Veräussererin:

Feser Spitzer Susanne, Löwenmattweg 37, 6460 Altdorf

Erwerber:

Spitzer Fabiana Caroline, Löwenmattweg 37, 6460 Altdorf;

Spitzer Claudio Raffaele, Löwenmattweg 37, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

18. Mai 2017

Bürglen

Grundstück Nr.: 1142.1205, 479 m², Plan Nr. 3, Schiesshausmatte, Gebäude Vers. Nr. 549, Schützenhausmatte 12 (117 m²), Gartenanlage (247 m²), übrige befestigte Flächen (115 m²)

Veräusserer:

Arnold-Arnold Theodor und Ursula Maria, Schützenhausmatte 12, 6463 Bürglen

Erwerber:

Aschwanden Ernst und Müller Christine Agnes, Bahnhofstrasse 52, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. Dezember 1993

Bürglen

Grundstück Nr.: M2289.1205, Autoabstellplatz Nr. 6, $\frac{1}{26}$ Miteigentum an Nr. D1799.1205; Grundstück Nr.: M2290.1205, Autoabstellplatz Nr. 7, $\frac{1}{26}$ Miteigentum an Nr. D1799.1205; Grundstück Nr.: S2345.1205, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung 8.1 im Erdgeschoss und Nebenraum (gelb), $\frac{257}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1793.1205

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Imholz Patrick Anton und Cornelia, Obere Postmatte 9b, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. September 2014, 29. Januar 2018

Bürglen

Grundstück Nr.: M2287.1205, Autoabstellplatz Nr. 4, $\frac{1}{26}$ Miteigentum an Nr. D1799.1205; Grundstück Nr.: M2288.1205, Autoabstellplatz Nr. 5, $\frac{1}{26}$ Miteigentum an Nr. D1799.1205; Grundstück Nr.: S2347.1205, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung 8.3 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (grün), $\frac{255}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1793.1205

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Tresch Christian und Evelyn, Gotthardstrasse 5, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. September 2014, 29. Januar 2018

Bürglen

Grundstück Nr.: 1075.1205, 507 m², Plan Nr. 64, Madenmatt, Gebäude Vers.Nr. 843, Breitengasse 9 (154 m²), Gartenanlage (169 m²), übrige befestigte Flächen (153 m²), Strasse, Weg (31 m²)

Veräusserin:

Arnold-Arnold Bertha Gertrud, Schützenhausmatte 1, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Arnold Sonja, Breitengasse 9, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. April 1991

Grundstück Nr.: 1872.1205, 738 m², Plan Nr. 64, Madenmatt, Gebäude Vers.Nr. 844, Breitengasse 11 (124 m²), Gartenanlage (459 m²), übrige befestigte Flächen (83 m²), Strasse, Weg (65 m²), Acker, Wiese, Weide (7 m²)

Veräusserin:

Arnold-Arnold Bertha Gertrud, Schützenhausmatte 1, 6463 Bürglen

Erwerber:

Arnold Marco, Breitengasse 11, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. April 1991

Flüelen

Grundstück Nr.: 204.1207, 646 m², Plan Nr. 6, Matte, Gebäude Vers.Nr. 76, Axenstrasse 36 (187 m²), Gebäude Vers.Nr. 938 (8 m²), übrige befestigte Flächen (263 m²), Gartenanlage (128 m²), Acker, Wiese, Weide (49 m²), geschlossener Wald (9 m²), Trottoir (2 m²)

Veräusserer:

Sigrist-Gwerder Magnus Franz Josef und Eliane, Gruonmatt 5, 6454 Flüelen

Erwerber:

Dittli Jan und Aline, Axenstrasse 36, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. Juli 1992, 20. Dezember 1994

Flüelen

Grundstück Nr.: 377.1207, 570 m², Plan Nr. 9, Weingärtli, Gebäude Vers.Nr. 287, Höhenstrasse 34 (92 m²), Gartenanlage (433 m²), übrige befestigte Flächen (45 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Schürch Johann Friedrich

Erwerberin:

Schürch-Zimmermann Angela Louisa, Höhenstrasse 34, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. November 2023

Flüelen

Grundstück Nr.: S933.1207, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss und Nebenraum, ⁴⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 177.1207; Grundstück Nr.: M988.1207, Autoabstellplatz Nr. 20, ¹/₂₃ Miteigentum an Nr. S916.1207

Veräusserer:

Fink-Arnet Markus Peter und Verena, Schachengasse 19, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Würfel Flückiger Dagmar, Lindauerstrasse 27, D-47249 Duisburg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Januar 1998, 17. Juli 2015

Schattdorf

Grundstück Nr.: 145.1213, 654 m², Plan Nr. 23, Schächenrüti, Gebäude Vers.Nr. 389, Eygasse 5 (86 m²), Gartenanlage (568 m²)

Veräusserer:

Erben des Schürch Johann Friedrich; Schürch-Zimmermann Angela Louisa, Höhenstrasse 34, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Schürch Karin Cornelia, Mühlegasse 2, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. Juli 1999, 1. November 2023

Schattdorf

Grundstück Nr.: 540.1213, 45 141 m², Plan Nr. 12, Wesch, Gebäude Vers.Nr. 1708, Wesch 1 (93 m²), Gebäude Vers.Nr. 1709 (91 m²), Gebäude Vers.Nr. 2292 (33 m²), Acker, Wiese, Weide (29808 m²), geschlossener Wald (13 720 m²), Strasse, Weg (855 m²), Fluss, Bach, Kanal (282 m²), übrige befestigte Flächen (259 m²)

Veräusserer:

Muheim Franz Josef, Buchholz 28, 6473 Silenen

Erwerber:

Muheim Philipp, Jäggimätteli 8, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. September 2014, 25. November 2014

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1171.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. 19a im Kellergeschoss, $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213; Grundstück Nr.: S1181.1213, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung Nr. 19 im 3. Wohngeschoss mit Kellerabteil (grün), $\frac{100}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213

Veräusserer:

Baldelli Maria Erika, Rüttistrasse 32, 6467 Schattdorf; Bühlmann-Planzer Maria Theresia Karolina, Rüttistrasse 30, 6467 Schattdorf; Bachmann-Planzer Christina Margaritha, Schächenrüti 3, 6467 Schattdorf; Gisler-Planzer Pia Edith, Langgasse 6, 6467 Schattdorf; Planzer Johann Emil Nikolaus, Rüttistrasse 24, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Yazdani Amir und Oesterle Claire-Lise Adeline Océane, Adlergartenstrasse 71, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. Juni 2011

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1437.1213, 134 m², Plan Nr. 25, Gandrüti, übrige befestigte Flächen (134 m²); Grundstück Nr.: 1438.1213, 15 m², Plan Nr. 25, Gandrüti, übrige befestigte Flächen (15 m²); Grundstück Nr.: S1734.1213, Sonderrecht an Keller und Garage im Untergeschoss (grau), ²⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1025.1213; Grundstück Nr.: S1742.1213, Sonderrecht an 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (grau), ¹⁵⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1025.1213

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Zurfluh-Walker Tamara, Grundweg 4, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Juli 2021

Seedorf

Grundstück Nr.: M1120.1214, Autoeinstellplatz Nr. 50, ¹/₅₆ Miteigentum an Nr. 948.1214; Grundstück Nr.: S1141.1214, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum (dunkelgrün), ⁸⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 950.1214

Veräusserer:

Arnold Martin, Gotthardstrasse 40, 6482 Gurtellen

Erwerber:

Kuhn Christoph und Regula Elisabeth, Birrenbergstrasse 8, 5620 Bremgarten

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. Januar 2018, 19. Dezember 2023, 8. Juli 2024

Silenen

Grundstück Nr.: 810.1216, 711 m², Plan Nr. 11, Hüni, Gebäude Vers.Nr. 1474, Hüni-strasse 29 (105 m²), Gebäude Vers.Nr. 1484 (25 m²), Gartenanlage (519 m²), übrige befestigte Flächen (56 m²), Strasse, Weg (4 m²), Acker, Wiese, Weide (2 m²)

Veräusserer:

Erben des Jauch-Gisler Melchior Alfred

Erwerber:

Jauch Markus, Steinmattstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. März 1996

Spiringen

Grundstück Nr.: 256.1218, 461 m², Plan Nr. 15, Gründli, Gebäude Vers.Nr. 424, Klausenstrasse 1 (112 m²), Gebäude Vers.Nr. 425 (25 m²), übrige befestigte Flächen (179 m²), Acker, Wiese, Weide (114 m²), übrige humusierete Flächen (31 m²)

Veräusserer:

Arnold Peter, Gründli 18, 6464 Spiringen

Erwerber:

Arnold Beat, Unterdorfstrasse 21a, 6274 Eschenbach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Dezember 2010

Altdorf, 18. Oktober 2024

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
10. bis 16. Oktober 2024*

Laurincová Gastro,

in Altdorf (UR), CHE-376.973.735, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 80 vom 25.4.2024, Publ. 1006017541). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

BK Altdorf AG,

in Altdorf (UR), CHE-113.626.600, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 13.6.2024, Publ. 1006055870). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sedleger, René, von Bichelsee-Balterswil, in Buchs ZH, Präsident, mit Einzelunterschrift; Sedleger, Frank Reto, von Bichelsee-Balterswil, in Emmen, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Köhler, Mario, von Ebikon, in Ebikon, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Engel, Nils, von Saint-Blaise, in Uitikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Fouchard, Mathieu Bernard Louis, französischer Staatsangehöriger, in Divonne-les-Bains (FR), mit Einzelunterschrift; Braimi, Ardita, von Lancy, in Nyon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bron-Ropero, Laura, von Saint-Saphorin (Lavaux), in Forel (Lavaux), mit Kollektivunterschrift zu zweien;

Bugmann, Fernando, von Döttingen, in Niederrohrdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelprokura].

Personalfürsorgestiftung der PORR SUISSE AG,

in Altdorf (UR), CHE-109.788.139, Stiftung (SHAB Nr. 52 vom 15.3.2022, Publ. 1005427186). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kalsberger, Florian, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fortunati, Robert, von Spiringen, in Schattdorf, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: italienischer Staatsangehöriger]; Mazzitelli, Vincenzo, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Gotthard Raststätte A2 Uri AG,

in Erstfeld, CHE-101.298.417, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 197 vom 11.10.2018, Publ. 1004474425). Domizil neu: Dimmerschachen 2, 6472 Erstfeld [behördliche Umadressierung].

PORR SUISSE AG,

in Altdorf (UR), CHE-105.738.898, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 27.9.2024, Publ. 1006139726). Zweigniederlassung neu: Schwyz (CHE-315.653.170) [bisher: Lachen (CHE-315.653.170)].

Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie,

in Altdorf (UR), CHE-100.573.609, Genossenschaft (SHAB Nr. 167 vom 29.8.2024, Publ. 1006117027). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zimmermann, Ivo, von Zug und Luzern, in Cham, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Studer, André Robert, von Beromünster, in Baar, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

CBD trading GmbH,

in Silenen, CHE-380.596.328, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 92 vom 14.5.2019, Publ. 1004629366). Statutenänderung: 3.10.2024. Firma neu: *K9 Family GmbH*. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Hundeschule sowie die Erbringung von Dienstleistungen im erwähnten Bereich, insbesondere die Durchführung von Kursen, Hundetraining, Verhaltenscoaching, Ausbildung und Weiterbildung von Hundetrainern, Vermittlung von Versicherungen sowie den Handel mit, die Herstellung und den Verkauf von Waren in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Immobilien erwerben, belasten, verwalten, vermieten und bebauen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann auch Patente, Lizenzen und Schutzrechte aller Art erwerben, registrieren, verwalten, belasten und

veräussern. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per elektronischer Post. Vinkulierung neu: vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Monckton, Mitchel, niederländischer Staatsangehöriger, in Silenen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 12 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Pavlovic, Bojan, von Zürich, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 8 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

advenias ag,

bisher in Höri, CHE-115.995.706, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 22.9.2010, Publ. 5821944). Statutenänderung: 30.9.2024. Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Bahnhofstrasse 9, 6460 Altdorf UR.

TFN Immo AG,

in Schattdorf, CHE-450.080.003, Baumgärtli 1, 6467 Schattdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 4.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, das Verwalten und das Veräussern von Grundstücken aller Art im In- und Ausland sowie die Planung und Realisierung von Immobilienprojekten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 4.10.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Nauer, Franz, von Oberiberg, in Schattdorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Nauer-Riedi, Maria Theresia, von Oberiberg, in Schattdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Christen, Priska, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), mit Einzelunterschrift; Nauer, André, von Oberiberg, in Murten, mit Einzelunterschrift; Planzer-Nauer, Daniela, von Schattdorf, in Schattdorf, mit Einzelunterschrift.

URTOP Umzug GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-172.853.290, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 193 vom 4.10.2024, Publ. 1006145726). Eingetragene Personen neu oder mu-

tierend: Walker, Ara, von Schattdorf, in Altdorf (UR), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung].

AGL Research AG,

bisher in Zürich, CHE-224.529.054, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 111 vom 11.6.2024, Publ. 1006052988). Statutenänderung: 7.10.2024. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: c/o Joseph Anthony Capriotti Decio, Furkagasse 10, 6490 Andermatt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Capriotti Decio, Joseph Anthony, spanischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Zürich].

LKR Investment GmbH,

in Schattdorf, CHE-497.654.816, Eyrütli 18, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 7.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, Verkauf, die Verwaltung, Vermittlung, den Bau, Umbau sowie die Renovation von Liegenschaften sowie den Kauf, Verkauf, Vermietung und Handel von Fahrzeugen und Vermögenswerten aller Art. Die Gesellschaft bezweckt zudem den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich mit Brief oder mit elektronischer Post zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 7.10.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Lindauer, Robin, von Schwyz, in Schattdorf, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Lindauer, Kevin, von Schwyz, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

LU-Sicherheitsdienst AG,

in Altdorf (UR), CHE-271.958.610, Höfligasse 3, 6460 Altdorf UR, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-114.158.955. Firma Hauptsitz: LU-Sicherheitsdienst AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Oberkirch. Eingetragene Personen: Bieri, Patrick Maximilian, von Werthenstein, in Seedorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Arnold, Reto, von Spiringen, in Bürglen (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Indergand, Michael, von Erstfeld, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien.

Kiaa E-Commerce,

in Altdorf (UR), CHE-362.972.623, c/o Kiaa Meriem, Fabrikstrasse 28, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Onlinehandel mit Waren aller Art, insbesondere mit Haushalts-, Mode-, Sport-, Garten-, Freizeit-, Hobby- und Handwerksprodukten. Eingetragene Personen: Kiaa, Meriem, deutsche Staatsangehörige, in Altdorf (UR), Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Autozubehör Zgraggen,

in Silenen, CHE-362.676.981, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 23 vom 4.2.2015, S.0, Publ. 1970331). Über den Inhaber dieses Einzelunternehmens ist mit Entscheidung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 10.10.2024 mit Wirkung ab dem 10.10.2024, 9.03 Uhr, der Konkurs eröffnet worden.

Altdorf, 18. Oktober 2024

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Einwohnergemeinde Gurtellen;

Instandsetzung K2 Gotthardstrasse, Abschnitt Wassnerwald

Betroffene Gemeinde: Gurtellen

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Instandsetzung K2 Gotthardstrasse, Abschnitt Wassnerwald

Die Baudirektion Uri investiert weiter in die Instandsetzung der Gotthardstrasse in Gurtellen. Als Nächstes wird der Abschnitt Wassnerwald bei der Fellitobel-Brücke saniert. Der Projektperimeter erstreckt sich von der Autobahnunterführung Felli bis zur Unterquerung der Autobahnbrücke. Dabei wird die Verkehrssicherheit verbessert und es werden Bauwerksmängel behoben. Infolge einer Unfallhäufung bei der Fellitobel-Brücke und Frostschäden am Strassenkörper wird die Linienführung verstetigt, die passive Sicherheit gewährleistet und der Strassenkörper wird frostsicher erstellt.

Die Verstetigung der Linienführung wird erreicht durch den Ersatz der bestehenden Kurvenabfolge mit engen Radien durch eine Kurve mit einem grösseren Radius. Die

Strassenbreite ergibt sich aus der für den Bau vorgesehenen einspurigen Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage. Damit wird das Kreuzen von zwei Linienbussen im ganzen Abschnitt möglich. Die passive Sicherheit wird verbessert durch die Montage eines Fahrzeugrückhaltesystems und das Anbringen von Leiteinrichtungen.

Die Bauarbeiten sind geplant von Anfang 2026 bis Mitte 2029.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 30 des Strassengesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) durchgeführt und gestützt auf das Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211) aufgelegt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Enteignungsbann). (Art. 21 Absatz 1, Gesetz über die Enteignung, RB 3.3211)

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 18. Oktober bis 18. November 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Gurtellen, Dorfstrasse 6, 6482 Gurtellen
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 18. Oktober 2024

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen Gemeinde Spiringen

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Brüniger + Co. AG, Ingenieurbüro, Kasernenstrasse 95, 7000 Chur, im Namen von EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, folgende Plangenehmigungsgesuche eingereicht:

2 Transformatorenstationen und 2 Kabelverbindungen im Rahmen der Alpinen Photovoltaik-Grossanlage «Sidenplangg, Spiringen» (Gesamtleistung: mind. 10 GWh und Nennleistung Transformatoren: 11.20 MVA), auf dem Gemeindegebiet Spiringen UR (betrifft die Parzellen Nr. 531, 498, 508, 516, 519, 522, 528, 531, 532 der Gemeinde Spiringen).

S-2469017.1

Transformatorenstation Sidenplangg 1

■ Neubau Transformatorenstation auf der Parzelle 531 in der Gemeinde Spiringen
Koordinaten: 2699526/1194363

S-2469018.1

Transformatorenstation Sidenplangg 2

■ Neubau Transformatorenstation auf der Parzelle 531 in der Gemeinde Spiringen
Koordinaten: 2699479/1194235

L-2469026.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Sidenplangg 1 und Sidenplangg 2

■ Kabeleinzug in neue Rohranlage

Parzelle: 531

Koordinaten: 2699526/1194363

L-2469025.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen 388 SPI-Ratzi Skilift und Sidenplangg 2

■ Kabeleinzug in neue Rohranlage

Parzellen: 498, 508, 516, 519, 522, 528, 531, 532

Koordinaten: 2698555/1193448

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt (sowie der Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne von Artikel 15 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011]) werden vom 18. Oktober bis zum 18. November 2024 bei der Gemeindeverwaltung Spiringen, Dorf 10, 6464 Spiringen, öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgendes Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegewilligung(en):

■ Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Artikel 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/4479/a8540ca0> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Es wird im Rahmen des Gesamtprojekts auf das folgende, im amtlichen Publikationsorgan (Amtsblatt des Kantons Uri Nr. 41) am 11. Oktober 2024 (S. 1287) publizierte, ordentliche Bauvorhaben verwiesen: «Einwohnergemeinde Spiringen, Neubau Alpine Photovoltaikanlage inkl. Energieableitung, Bauherrschaft APV Sidenplangg AG (in Gründung), Werner Jauch, Herrengasse 1, 6460 Altdorf».

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorge-

merkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzug des Nutzniessungsgegenstandes entstehenden Schadens.

Fehraltorf, 18. Oktober 2024

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Andermatt, Kirchgasse 10, Andermatt
Bauvorhaben: Umbau Haus Bonetti
Bauplatz: Gotthardstrasse 157, Parzelle 84
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Gisler-Imhof Werner Josef, Webermätteli 1, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung)
Bauplatz: Webermätteli 1, Parzelle L392.1205
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Imhof Roland und Arnold Gerda Ruth, Brückenstalden 12, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Wandverkleidung an bestehender Grenzmauer und Um- und Anbau bestehende Pergolakonstruktion
Bauplatz: Brückenstalden 12 und Klausenstrasse 223, Parzellen L1095.1205 und L730.1205
Bemerkungen: keine Profilierung

Realp

- Bauherrschaft: Regli-Schorr Adrian und Anke, Trögligasse 23, Andermatt
Bauvorhaben: landwirtschaftlicher Anbau an Stall und Neubau Wohnhaus an Stall
Bauplatz: Bodenbüel, Parzelle 893
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Schibig Felix und Ruth, Rüttistrasse 44, Schattdorf
Bauvorhaben: Aussenaufstellung Wärmepumpe
Bauplatz: Rüttistrasse 44, Parzelle L1804.1213
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Arnold Franz und Diana, Schwandiberg 6, Haldi bei Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Balkon
Bauplatz: Schwandiberg 6, Parzelle L1401.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Scheiber Marco und Arnold Janine, Spielmatthof 5, Schattdorf
Bauvorhaben: Umnutzung Wohnen zu Gewerbe
Bauplatz: Spielmatthof 5, Parzelle L1056.1213
Bemerkungen: keine Profilierung

Sisikon

- Bauherrschaft: Zwyer Ueli, Riedberg 2, Sisikon
Bauvorhaben: Sanierung Terrain (Asphaltierung)
Bauplatz: Riedberg 2, Parzelle 174
Bemerkungen: keine Profilierung

Unterschächen

- Bauherrschaft: Kempf-Arnold Anton, Ribistutz 5, Unterschächen
Bauvorhaben: Umnutzung Remise / Garage in Wohnraum
Bauplatz: Ribistutz, Parzelle L331.1219
Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 18. Oktober 2024

Rodungsgesuch

Gurtnellen

Grundeigentümer: Kanton Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf UR
Standort: Gurtnellen, Parzellen 334, 336, 338 und 387

Rodungsfläche:	Temporäre Rodung	1 000 m ²
	Definitive Rodung	700 m ²
	Total	1 700 m ²
Ersatzaufforstung	Realersatz temp. Rodung	1 000 m ²
	Realersatz def. Rodung	405 m ²
	Total	1 405 m ²
Ersatzmassnahmen:	Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 2 WaG)	
Zweck der Rodung:	Instandsetzung K2 Gotthardstrasse, Abschnitt Wassnerwald	
Gesuchsteller:	Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf	

Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Gurnellen und der Baudirektion Uri vom 18. Oktober 2024 bis zum 18. November 2024 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 18. Oktober 2024

Amt für Forst und Jagd

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Aufforderung zur Stellungnahme

Mit Eingabe vom 30. September 2024 hat die Handelsregisterführerin infolge eines Mangels in der Organisation der Schorno-Kessler-Technik, SKT GmbH (fehlende Eintragung von Gesellschaftern im Handelsregister und fehlende Vertretung; Art. 819 i.V.m. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 1) eine Überweisung ans Gericht veranlasst. Als Massnahme zur Behebung des Mangels kann das Gericht insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist;
2. (bei Fehlen eines Organs) das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;
3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

Der Schorno-Kessler-Technik, SKT GmbH, wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innert 10 Tagen den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und neue Gesell-

schafter im Handelsregister eintragen zu lassen sowie einen neuen Vertreter zu wählen. Wird der rechtmässige Zustand innert Frist nicht wiederhergestellt und lässt sich die Gesellschaft auch sonstwie nicht vernehmen, wird die Gesellschaft gerichtlich aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Altdorf, 18. Oktober 2024 / LGP 24 382 Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Schlichtungsbehörde Uri

Aufforderung zur Abholung

Im Verfahren ZSB 2024 72 wird der Beklagte, Roberto Marangoni, unbekannter Aufenthaltsort, aufgefordert, das Urteil bei der Schlichtungsbehörde Uri, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen während den folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 8.30 bis 11.30 Uhr, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert der angesetzten Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

6460 Altdorf, 18. Oktober 2024 Schlichtungsbehörde Uri
lic. iur. Angela Dillier-Gamma

Schuldbetreibungen

Weitere Bekanntmachung

Mitteilung Verwertungsbegehren

Schuldner:
Marcel Gerig
Heimatort: Wassen
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 6. April 1962
Gotthardstrasse 37
6487 Göschenen
Zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Angaben zur Meldung:

Zahlungsbefehl Nr.: 22303500 (Grundpfandbetreibung)

Gläubiger: Urner Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf

Bemerkungen: Die Gläubigerin verlangt mit dem Begehren vom 30. September 2024 die Verwertung der von oben genannter Betreibung betroffenen Vermögenswerte.

Göschenen, 18. Oktober 2024

Betreibungsamt Göschenen
Gotthardstrasse 99
Postfach 51
6472 Erstfeld

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 24. Oktober 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Ralph Bomatter, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Korporationen

752.211

REGLEMENT über den Inhalt der Statuten von Alpgenossenschaften

vom 12. August 2024

Der Engere Rat der Korporation Uri erlässt, gestützt auf Art. 26 RBK 101 und Art. 22 RBK 172.1, folgendes Reglement:

Artikel 1 Notwendiger Inhalt

Die Statuten von Alpgenossenschaften müssen Bestimmungen enthalten über:

- a) den Namen und den Sitz;
- b) den Zweck;
- c) die Mitgliedschaft;
- d) die Organe;
- e) die Alppordnung;
- f) die Änderung der Statuten und
- g) die Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 2 Bedingt notwendiger Inhalt

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:

- a) Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals;
- b) Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;
- c) Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechts.

Artikel 3 Name und Sitz

¹ Der Name muss den Ausdruck «Alpgenossenschaft» beinhalten.

² Als Sitz ist die politische Gemeinde des Kantons Uri innerhalb der Korporation Uri aufzuführen, in der die Alpgenossenschaft verwaltet wird.

Artikel 4 Zweck

Die Alpgenossenschaft muss statutarisch bezwecken, die betreffende Alpweide zu erhalten und alpwirtschaftlich, zeitgemäss und nachhaltig zu bewirtschaften.

Artikel 5 Mitgliedschaft
a) Genossenschafterverzeichnis

Die Statuten haben die Führung eines aktuellen Genossenschafterverzeichnisses vorzuschreiben und die Pflicht, dieses jährlich, als Anhang der Alpordnung, dem Engeren Rat einzureichen.

Artikel 6 b) Eintritt

¹ Die Statuten müssen die Voraussetzungen für den Eintritt in die Alpgenossenschaft regeln.

² Der Eintritt darf nicht übermässig erschwert und nur aus in den Statuten genannten Gründen verweigert werden, etwa wenn bereits genügend Genossenschaftler die betreffende Alpweide mit eigenem Vieh ausreichend nutzen.

Artikel 7 c) Erlöschen

Die Statuten haben das Erlöschen der Mitgliedschaft vorzusehen bei:

- a) Aufgabe der Sömmerung;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss und
- d) Tod.

Artikel 8 Organe

Die Statuten haben die folgenden Organe und deren Befugnisse festzulegen:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung (Vorstand) und
- c) die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren).

Artikel 9 Alpordnung

In den Statuten ist vorzuschreiben, dass die Organisation des Alpbetriebs in einer Alpordnung zu regeln und dass diese jährlich der Korporation Uri zur Genehmigung einzureichen ist.

Artikel 10 Änderung der Statuten

¹ Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und die Genehmigung durch den Engeren Rat erforderlich.

² Die Statuten können die erforderliche Mehrheit erhöhen.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation der Alpgenossenschaft

¹ Die Auflösung der Genossenschaft erfordert einen Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und die Mitteilung an die Korporation Uri.

² Die Verwaltung (Vorstand) besorgt die Liquidation, ausser diese sei durch Beschluss der Generalversammlung einer anderen Person übertragen worden. Der Korporation Uri ist der Abschluss der Liquidation unaufgefordert mitzuteilen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Altdorf, 12. August 2024

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Stephan Huber

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

